

**Satzung
des Vereins
„Verein zur Förderung der Telemedizin
in der Hämostaseologie VFTH“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1.

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Telemedizin in der Hämostaseologie VFTH“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Wissenschaft bei der telemedizinischen Anwendung in der Heimselbstbehandlung von Hämophiliepatienten.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Weiterentwicklung telemedizinische Anwendungen,
- b. die wissenschaftliche Auswertung der Daten, die durch das System gewonnen wird.

2.

Die Anforderung nach § 14 des Transfusionsgesetzes in der Fassung vom 28.08.2007 findet Berücksichtigung.

3.

Die Publikationen der Daten sollen zur Optimierung der Therapie genutzt werden und nicht von wirtschaftlichen Interessen beeinflusst werden.

4.

Der Verein kann anderen Organisationen beitreten

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen erworben werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c. in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied nachzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1.

Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2.

Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

3.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellen.

4.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

- a. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen;
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. die Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

5.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c. Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
- e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderprojekte des Vereins.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal eines Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss

mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

5.

Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

7.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimme gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

8.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung

1.

Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzelgen.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Hämophillegesellschaft. Die Anfallberechtigte hat das ihr anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Stiftung entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. 8. 11 errichtet.

Unterschriften von sieben Vereinsmitgliedern